

**Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Teichstraße“ im Ortsteil Eimersleben der Gemeinde Ingersleben entsprechend § 214 Abs. 4 BauGB zum 11.01.2006**

Der Gemeinderat der Gemeinde Eimersleben hat am 22.03.2005 (Beschluss-Nr.: 4-03/2005) der Bebauungsplan „Teichstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Die Satzung umfasst die damaligen sowie heutigen Flurstücke 149/3, 149/4, 612/149, 613/149, 614/149 der Flur 2 in der Gemarkung Eimersleben.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Die Gemeinde Ingersleben hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 22.03.2005 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht der Satzung nichts entgegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 22.12.2005 (Az.: 204-21102/OK/032) durch das Landesverwaltungsamt Magdeburg erteilt.

Aus Gründen der Rechtsicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Ingersleben die Abrundungssatzung am 28.04.2020 ausgefertigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung rückwirkend zum 11.01.2006 bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Die Satzung kann jederzeit, entsprechend § 13 Hauptsatzung der Gemeinde Ingersleben in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Bauamt, Lindenplatz 11-15 in 39345 Flechtingen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn die neuerliche Bekanntmachung der unveränderten Satzung lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn eine Satzung erneut bekanntgegeben wird.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diese Satzung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ingersleben, den 28.04.2020

Siegel

Crackau  
Bürgermeister

**Bekanntmachung/Verfahrensweg**

Bekanntmachung entsprechend § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Ingersleben durch Aushang in den Schaukästen

- OT Alleringersleben Ostingersleber Weg 2
- OT Eimersleben Gerätehaus Schulstraße 70
- OT Morsleben Beendorfer Straße 4, Dorfgemeinschaftshaus
- OT Ostingersleben Hinterdorfstraße 18, Feuerwehrgerätehaus

Bekanntmachung/Verfahrensweg  
angewiesen: 28.04.2020

Siegel

Crackau  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:**

auszuhängen am: 05.05.2020  
ausgehängt am: .....

Unterschrift:

abzunehmen am: 20.05.2020  
abgenommen am: 03.06.2020

Unterschrift:

Verfahrensweg bestätigt:  
Datum: 09.06.2020

Siegel

Crackau  
Bürgermeister



*Handwritten signatures in blue ink, including one that appears to be 'P. W.' and another 'H. ...'*